



Landratsamt Neu-Ulm · Kantstraße 8 · 89231 Neu-Ulm

Gegen Empfangsbestätigung

PERI Werk Weißenhorn GmbH & Co. KG  
Rudolf-Diesel-Straße 19  
89264 Weißenhorn

**Umweltschutz**

Bearbeiter/-in: Melina Wörsing  
Zimmer: 220  
Telefon: 07 31 / 70 40 - 34104  
Telefax: 07 31 / 70 40 - 34199  
E-Mail: melina.woersing@lra.neu-ulm.de  
  
Unser Zeichen: 34-1711.035-G13  
Datum: 22.09.2023

Immissionsschutzrecht;

Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch elektrolytisches oder chemisches Verfahren

**Betreiberin:** PERI Werk Weißenhorn GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführer Herr Dr. Rüdiger Kleinevoß und Herr Dr. Carsten Weiß  
Rudolf-Diesel-Straße 19, 89264 Weißenhorn

**Betriebsort:** Halle 18, Grundstück Flur-Nr. 1702 der Gemarkung Weißenhorn

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Neu-Ulm erlässt folgenden

**Bescheid:**

1. Die Betreiberin erhält die immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Beschichtung von Schalungselementen aus Stahl mit einem Volumen von 121 Kubikmetern in der Halle 18, Grundstück Flur-Nr. 1702 der Gemarkung Weißenhorn.
  - 1.1 Die Anlage erhält die in der beiliegenden Anlage 1 genannten Anlagenkenn- und Auslegungsdaten. Die Anlage 1 wird zum Bestandteil dieses Bescheids erklärt.
  - 1.2 Die Genehmigung erlischt hinsichtlich der Anlagenteile, mit deren Betrieb nicht innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides begonnen wurde. Sie erlischt außerdem, wenn die gesamte Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.



- 1.3 Die widerrufliche wasserrechtliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage vom Anlagenstandort in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Weißenhorn endet mit Ablauf des 31.12.2043, sofern nicht vorher von der Möglichkeit des Widerrufs Gebrauch gemacht wird.
2. Der Genehmigung nach § 4 BImSchG (vollständige Bezeichnung bzw. Rechtsstand/Fundstelle der Vorschrift siehe jeweils unter „7. Glossar“) liegen folgende Antragsunterlagen (inkl. Ersatzunterlagen ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) zugrunde, die zuletzt am 13.04.2023 ergänzt wurden:
- a. Allgemeine Unterlagen (10 Seiten)
    - Allgemeines (2 Seiten)
      - o Antragsgegenstand (4 Seiten)
      - o Umweltmanagementsystem (12 Seiten)
    - Investitionskosten mit Baukosten (2 Seiten)
    - geplanter Baubeginn und geplante Inbetriebnahme (1 Seite)
    - Verzeichnis der im Antrag enthaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (2 Seiten)
    - Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG (1 Seite)
  - b. Umgebung und Standort der Anlage
    - Beschreibung der Umgebung des Standorts und des Anlagenstandorts (2 Seiten)
    - Übersichtsplan) in M 1:25.000 und 1:10.000 (2 Seiten)
    - Auszug aus dem Flächennutzungsplan (1 Seite)
    - Luftbild mit Nordpfeil (1 Seite)
    - Auszug aus dem Katasterwerk (Flurkarte) im Maßstab 1:2.000 (10 Seiten)
  - c. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
    - Detaillierte Betriebs- und Verfahrensbeschreibung (44 Seiten)
    - Übersicht aller relevanten Anlagenparameter (5 Seiten)
    - Alternativen zur Anlage und zum Anlagenbetrieb mit Auswahlgründen (1 Seite)
    - Maschinenaufstellungspläne im Maßstab 1:100 (12 Seiten)
  - d. Luftreinhaltung
    - Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (2 Seiten)
    - Angaben zu den Emissionen luftfremder Stoffe jeder Emissionsquelle (3 Seiten)
    - Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe (1 Seite)
    - Angaben zur Abgaserfassung und Abgasableitung (2 Seiten)
    - Betrachtung der Immissionen der Anlage (2 Seiten)
    - Fachgutachten Luftschadstoffe mit Schornsteinhöhenberechnung und Bewertung des Vorhabens in Hinblick auf die Betreiberpflichten zur Abfallwirtschaft und zur Energieeffizienz des Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher vom 09.03.2022, Projektnummer 3147 (64 Seiten)
  - e. Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen, elektromagnetische Felder
    - Angaben zu den Lärm-Emissionen jeder relevanten Emissionsquelle (1 Seite)
    - Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen (1 Seite)
    - Zeitliches Auftreten der Lärm-Emissionen (1 Seite)
    - Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen (1 Seite)
    - Teilbeurteilungspegel des Vorhabens am maßgeblichen Immissionsort nach Nr. 2.3 und A.1.3 TA Lärm (1 Seiten)

- Schalltechnische Aussage zum Vorhaben (1 Seite)
- Sonstige Emissionen (1 Seite)
- Fachgutachten zu den Belangen des Schallimmissionsschutzes der Müller-BBM GmbH vom 28.03.2022, Bericht Nr. M160470/02 (41 Seiten)
- f. Anlagensicherheit
  - Allgemeine Anlagensicherheit
    - o Mögliche Betriebsstörungen (1 Seite)
    - o Maßnahmen zur Vorbeugung und Abwehr von Betriebsstörungen (4 Seiten)
  - 12. BImSchV; Betrachtung in Abhängigkeit der Mengenschwellen (4 Seiten)
  - Berechnung und Ergebnis der Störfallbetrachtung (5 Seiten)
  - Gutachterliche Stellungnahme zur Überprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität bezüglich der Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV und zur allgemeinen Anlagensicherheit der Müller-BBM GmbH vom 09.03.2022, M168505/01 (15 Seiten)
- g. Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)
  - Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (3 Seiten)
  - Art, Mengen, Zusammensetzung und Anfallort anfallender Abfälle (2 Seiten)
- h. Energieeffizienz/ Wärmenutzung/ Kosten-Nutzen-Vergleich
  - Angaben über die verwendete und anfallende Energie (1 Seite)
  - Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung (1 Seite)
  - Angaben zur anfallenden Wärme und zu ihrer geplanten Nutzung (1 Seite)
- i. Ausgangszustand des Anlagengrundstücks, Betriebseinstellung
  - Ausgangszustand des Anlagengrundstücks (1 Seite)
  - Maßnahmen bei Betriebseinstellung (2 Seiten)
  - Gutachterliche Stellungnahme zur Prüfung auf Notwendigkeit zur Erstellung eines vollumfänglichen Ausgangszustandsbericht der Müller-BBM vom 29.07.2022, M168248/02 (41 Seiten)
- j. Bauordnungsrechtliche Unterlagen (1 Seite)
- k. Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
  - Allgemeiner Arbeitsschutz (4 Seiten)
  - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) (2 Seiten)
  - Ex-Zonenplan Pulverbeschichtung (2 Seiten)
  - Explosionsschutzkonzept nach § 6 (4) GefStoffV (14 Seiten)
- l. Gewässerschutz
  - Erläuterung zur Entwässerung des Vorhabens mit Entwässerungsplan (1 Seite)
  - Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen gemäß §§ 58, 59 WHG (2 Seiten)
  - Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 62 WHG (4 Seiten)
  - Zusammenstellung AwSV-Unterlagen (9 Seiten)
  - Stellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz nach AwSV der Müller-BBM vom 28.03.2022, Bericht Nr. M168218/01 (31 Seiten)
- m. Naturschutz
  - Allgemeiner Naturschutz, Eingriffsregelung (2 Seiten)
- n. Umweltverträglichkeitsvorprüfung (1 Seite)
  - Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den Kriterien der Anlage 3 des UVPG der Müller-BBM vom 25.04.2022, M168474/01 (56 Seiten)
- o. Antrag auf Indirekteinleitung (24 Seiten)
- p. Sicherheitsdatenblätter (288 Seiten)

q. Bauantragsunterlagen

- Baugenehmigung Lagerhalle (4 Seiten)
- Bauantrag – Tektur (10 Seiten)
- Berechnung (5 Seiten)
- Pläne (10 Seiten)
- Entwässerungsgesuch (1 Seite)
- Brandschutzkonzept (55 Seiten)

Die Antragsunterlagen tragen den Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Neu-Ulm vom 22.09.2023. Soweit die Planunterlagen durch Nebenbestimmungen nach Ziffer 3 geändert oder ergänzt werden, werden sie nur in der abgeänderten bzw. ergänzten Form Gegenstand der Genehmigung.

3. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Anlage ist hinsichtlich Ort, Art und Umfang nach den in Ziffer 2 genannten Antragsunterlagen und entsprechend der beiliegenden Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“ auszuführen und zu betreiben.
- 3.1.2. Das Datum der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Neu-Ulm spätestens eine Woche nach der Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen.
- 3.1.3. Die Genehmigung erlischt hinsichtlich der Anlagenteile, mit deren Betrieb nicht innerhalb von 3 Jahren nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheids begonnen wurde. Sie erlischt außerdem, wenn die gesamte Anlage während eines Zeitraums von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben wurde.
- 3.1.4. Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Dabei sind insbesondere folgende Daten zu erfassen:
- Betriebs- und Stillstandzeiten der Anlage
  - Betriebsstörungen
  - Einsatzstoffe
  - produzierte Artikel
  - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
  - Not-Bypass der Thermischen Nachverbrennung (TNV)

Über jeden Ausfall der TNV ist das Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 34 – Team Immissionsschutz umgehend elektronisch zu informieren ([immissionsschutz@lra.neu-ulm.de](mailto:immissionsschutz@lra.neu-ulm.de)).

- 3.1.5. Für den Betrieb und die Wartung der Anlage ist ein Betriebshandbuch unter Berücksichtigung der relevanten Gesetze und Verordnungen sowie der von Lieferanten bzw. Herstellern gegebenen Bedienungsanleitungen zu erstellen und fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind die Handhabung der Anlage, die Betriebsabläufe und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen für:

- Normalbetrieb
- Instandhaltung
- Betriebssicherheit
- Betriebsstörungen

Die Nachweise für betriebliche Schulungen sind ebenso zu vermerken.

### 3.2. Luftreinhaltung

3.2.1. Die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft aus den Emissionsquellen Q18-800 und Q18-200 darf 7 m/s nicht unterschreiten.

3.2.2. Die thermische Nachverbrennungsanlage TNV ist im bestimmungsgemäßen Betrieb mit einer Verbrennungstemperatur von mehr als 750 °C zu betreiben, damit ein weitgehend vollständiger Ausbrand erreicht wird.

Die Verbrennungstemperatur ist kontinuierlich zu messen und elektronisch oder in Papierform zu registrieren. Die Dokumentationen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt auf Verlangen vorzuzeigen.

3.2.3. Im Abgas der Emissionsquelle Q18-800 dürfen die folgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden:

Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> ))	0,10 g/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid (CO)	0,10 g/m <sup>3</sup>
Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C <sub>ges</sub> )	20 mg/m <sup>3</sup>

3.2.4. Im Abgas der Emissionsquelle Q18-200 darf der folgende Emissionsgrenzwert nicht überschritten werden:

Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff (C <sub>ges</sub> )	5 mg/m <sup>3</sup>
--	---------------------

3.2.5. Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

3.2.6. Spätestens 6 Monate – jedoch frühestens 3 Monate - nach Inbetriebnahme der Anlage und in Folge alle 3 Jahre ist die Einhaltung der unter Ziffer 3.2.3 und 3.2.4 für die jeweiligen Emissionsquellen festgelegten Grenzwerte durch eine gemäß § 29b BImSchG von der obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Messstelle überprüfen zu lassen. Die Messungen sind bei Betriebsbedingungen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen.

- 3.2.7. An der Emissionsquelle Q18-200 können entsprechend Nr. 5.3.2.1 Abs. 4 der TA Luft Einzelmessungen der organischen Stoffe gemäß Ziffer 3.2.3 und 3.2.4 des Bescheids entfallen, wenn ein Sachverständiger auf Grundlage einer Lösemittelbilanz i.V.m. dem Abluftvolumenstrom für den Anlagenteil der Vorbehandlung VBH/ODC die Einhaltung der Emissionsbegrenzung für organische Stoffe nachweist.
- 3.2.8. Für die Gesamtanlage sind auf das Kalenderjahr bezogen die Lösemittelleinsatzmengen zusammenzustellen. Die Zusammenstellung für zwei zurückliegende Kalenderjahre ist auf Verlangen des Landratsamts Neu-Ulm, Fachbereich 34 - Team Immissionsschutz, vorzulegen.
- 3.2.9. Die Messstrecke und der Messplatz für die Messungen an den genannten Emissionsquellen müssen so beschaffen sein und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird. Bei rechnerischem Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen entfällt das Erfordernis der Einrichtung einer Messstrecke und eines Messplatzes an der Quelle Q18-200.
- 3.2.10. Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Abs. 2 und 3 der TA Luft.
- 3.2.11. Spätestens 4 Wochen vor Durchführung der Emissionsmessungen sind dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 34 – Team Immissionsschutz, der Messtermin und die Messplanung per E-Mail mitzuteilen.
- 3.2.12. Über das Ergebnis der Messungen nach Ziffer 3.2.6 ist jeweils ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen unaufgefordert dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 34 – Team Immissionsrecht vorzulegen. Der Bericht hat Angaben zu der Messplanung, den Ergebnissen jeder Einzelmessung, dem verwendeten Messverfahren und den Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, zu enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zu Emissionsminderung; der Bericht hat sich an den Anforderungen gemäß Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu orientieren. Messunsicherheiten bei den durchgeführten Einzelmessungen sind anzugeben.
- 3.2.13. Werden bei einer Emissionsmessung Überschreitungen der festgelegten Grenzwerte festgestellt, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen vorzuschlagen mit welchen die Einhaltung der Grenzwerte wieder gewährleistet werden kann.
- 3.2.14. Alle Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig zu warten und die Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Wartungsintervalle sind nach den Vorgaben des Herstellers festzulegen und gegebenenfalls den tatsächlichen Anforderungen anzupassen. Die Prüfung der Funktionsfähigkeit ist zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Die Dokumentationen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

3.2.15. Zum Nachweis der Einhaltung des Stands der Technik ist die Einhaltung der Anforderungen des §§ 6 und 10 der 1. BImSchV an die Emissionen und den Abgasverlust der erdgasbeheizten Kessel für die Beheizung des Tauchlacktrockners und des Einbrennofens entsprechend §§ 14 und 15 der 1. BImSchV nach Inbetriebnahme und sodann wiederkehrend durch den zuständigen Schornsteinfeger nachzuweisen.

3.2.16. Bauliche und Betriebliche Anforderungen gemäß TA Luft

Der Wärmeverlust beheizter Wirkbäder ist zum Beispiel durch doppelwandige Behälter oder eine Wärmeisolierung zu reduzieren. Weiterhin haben sie, soweit wie technisch möglich, über Isolierabdeckungen der Oberflächen durch Schwimmkörper, wie zum Beispiel Kugeln oder Sechseckkörper, zu verfügen. Das Einblasen von Luft in beheizte Prozesslösungen ist soweit wie möglich zu vermeiden.

### 3.3. Lärmschutz

3.3.1. Alle Anlageteile sind nach dem aktuellen Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu warten und zu betreiben.

3.3.2. Die Beschichtungsanlage ist entsprechend dem Gutachten Nr. M160470/02 der Müller-BBM GmbH vom 28.03.2022 schalltechnisch so zu betreiben, dass die von der Anlage hervorgerufenen Beurteilungspegel (stationäre Anlagenteile und anlagenbezogener Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände) die nachfolgenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwertanteil in dB (A)	
	tags/ nachts	
	Tagzeit (06 bis 22 Uhr)	Nachtzeit (22 bis 06 Uhr)
Albert-Heinle-Straße 8, 1. OG, Westfassade Fl.-Nr. 1761/6	30	28
Altwaterweg 9, 1.OG, Nordfassade Fl.-Nr. 1033/69	35	25

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm tags um nicht mehr als 30 dB und nachts um nicht mehr als 20 dB überschreiten.

3.3.3. Die im Gutachten Nr. M160470/02 der Müller-BBM GmbH vom 28.03.2022 in Abschnitt 5.1 genannten Emissionswerte (A-bewertete Schalleistungspegel) sind einzuhalten, die aufgeführten Ausführungshinweise und sonstige Randbedingungen sind zu beachten.

3.3.4. Tieffrequente Geräuschanteile im Sinne der DIN 45680 sind ausreichend stark zu dämpfen. Die Geräusche dürfen nicht tonhaltig sein.

3.3.5. In der Halle 18 darf ein zeitlich und örtlich gemittelter Geräuschpegel von  $L_{Aeq} = 70$  dB(A) nicht überschritten werden.

- 3.3.6. Für die genannten Bauteile der Halle 18 müssen im eingebauten Zustand mindestens folgende bewertete Bau-Schalldämm-Maße erreicht werden:

Bauteil	Schalldämmmaß $R'_w$
Fassaden	55 dB
Dach	43 dB
Fenster	25 dB
Lichtkuppeln/RWA-Klappen	18 dB
Türen	19 dB
Rolltore	15 dB

- 3.3.7. Soweit die unter Ziffer 3.3.2 genannten Beurteilungspegel eingehalten werden und dies sachverständig nachgewiesen wird, kann von den im Gutachten Nr. M160470/02 der Müller-BBM GmbH vom 28.03.2022 in Abschnitt 5.1 genannten Emissionswerten (A-bewertete Schalleistungspegel bzw. Schalldruckpegel) sowie von den genannten bewerteten Bau-Schalldämmmaßen abgewichen werden.
- 3.3.8. Auf Verlangen des Landratsamts Neu-Ulm, Fachbereich 34 – Team Immissionsschutz, ist durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die unter Ziffer 3.3.3 genannten Auflagen erfüllt werden. Die Schallpegelmessungen können durch Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4 TA Lärm erfolgen.

### 3.4. Abfallwirtschaft

- 3.4.1. Abfallgebinde, welche gefährliche Abfälle enthalten, sind eindeutig zu kennzeichnen. Dabei sind sowohl die notwendigen Kennzeichnungen nach der Gefahrstoffverordnung als auch die Bezeichnung der Abfallart an den Gebinden anzubringen.
- 3.4.2. Über die anfallenden gefährlichen Abfälle (Menge, Art, Ursprung) ist ein Register zu führen. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

Die Eintragungen sind mindestens drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Eintragung bzw. Einstellung in das Register aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

### 3.5. Baurecht

- 3.5.1. Die Baumaßnahmen sind gemäß den genehmigten Bauvorlagen auszuführen. Eventuelle Prüfungseintragungen sind zu beachten.
- 3.5.2. Prüfung der Standsicherheit

Mit den Arbeiten zur Erstellung der statisch beanspruchten Bauteile darf nur für solche Bauteile begonnen werden, für die die geprüfte Statik mit Prüfbericht vorliegt.



Die statisch belasteten Bauteile müssen nach der statischen Berechnung unter Beachtung der Prüfeintragungen und des Prüfberichts ausgeführt werden.  
Der Erlass eines Ergänzungsbescheids bleibt vorbehalten.

### 3.5.3. Ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes

Vor Nutzungsaufnahme des Gebäudes muss die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes von einem Prüfsachverständigen im Sinne der Verordnung über die Prüfsachverständigen im Bauwesen (PrüfVBau) vom 29.11.2007 bescheinigt sein (sog. Bescheinigung Brandschutz II). Die Bescheinigung ist dem Landratsamt Neu-Ulm spätestens mit der Anzeige der vorgesehenen Nutzungsaufnahme vorzulegen.

Im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung wird ein Zwangsgeld i.H.v. 800,00 € zur Zahlung fällig. Die Zwangsgeldforderung kann im Wege der Zwangsvollstreckung beigegeben werden.

### 3.5.4. Nutzungsaufnahme

Die vorgesehene Nutzungsaufnahme des Bauvorhabens ist dem Landratsamt anhand des anliegenden Vordrucks mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Der Vordruck ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

3.5.5. Die Bautafel ist während der Bauausführung an der Baustelle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar anzubringen.

3.5.6. Der Brandschutznachweis gem. § 11 BauVorIV ist bis zur Inbetriebnahme der Anlage beim Landratsamt Neu-Ulm vorzulegen.

## 3.6. Brandschutz

3.6.1. Die Zufahrt zum Betriebsgelände und den Werkhallen muss ständig gesichert sein. Die Aufstellflächen sind zu kennzeichnen und dauerhaft freizuhalten.

3.6.2. Die Löschwasserversorgung muss ständig betriebsbereit vorhanden sein. Hydranten müssen frei zugänglich sein.

3.6.3. Die Rettungswege und auch Fluchtwege müssen ständig benutzbar sein.

3.6.4. Die Halle 18 muss mit automatischen Meldern auf die vorhandene Brandmeldeanlage komplett aufgeschaltet werden.

3.6.5. Der vorhandene Feuerwehreinsatzplan ist mit dem Bau der Anlage zu aktualisieren und fortzuschreiben. Feuerwehrpläne sind nach den untenstehenden Vorgaben zu erstellen und zu verteilen.

- Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind in Absprache mit der Kreisbrandinspektion zu erstellen.

- Die Betreiberin und die örtliche Feuerwehr müssen je einen kompletten, auf Folie gedruckten Satz in einem DIN A 4-Ordner erhalten.
- Bei der Kreisbrandinspektion (Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 24, Sicherheit und Ordnung, Kantstraße 8, 89231 Neu-Ulm) sind zwei komplette auf Folie gedruckte Sätze in je einem DIN A 4-Ordner und zusätzlich ein digitaler Satz auf einer CD/ DVD einzureichen.

### 3.7. Gewässerschutz

- 3.7.1. Die Anlage Nr. 6 (L2 Chemikalienlager alkalisch) sowie die Anlage Nr. 7 (L3 Lager Pulverbeschichtung) dürfen erst errichtet und in Betrieb genommen werden, sofern eine behördliche Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt wurde oder eine Ausnahme vom Erfordernis der Eignungsfeststellung gemäß § 41 Abs. 2 eingereicht und dieser zugestimmt wurde. Hierzu sind die benötigten Nachweise sowie ein Gutachten eines Sachverständigen nach AwSV vorzulegen, welches bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.
- 3.7.2. Die Betreiberin hat die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betriebstätig auf Leckagen zu kontrollieren. Die Kontrollen sowie erfolgte Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.7.3. Anlage Nr. 1 (Tauchvorbehandlungsanlage (HBV)) mit der Gefährdungsstufe D ist vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 34 – Team Wasserrecht und Bodenschutz innerhalb eines Monats nach Prüfung unaufgefordert einzureichen.
- 3.7.4. Anlage Nr. 6 (L2 Chemikalienlager alkalisch) mit der Gefährdungsstufe B ist vor Inbetriebnahme sowie nach einer wesentlichen Änderung durch einen AwSV-Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV prüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist beim Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 34 – Team Wasserrecht und Bodenschutz innerhalb eines Monats nach Prüfung unaufgefordert einzureichen.

### 3.8. Abwassereinleitung

#### 3.8.1. Überwachungsstelle: pH-Endkontrolle

An das Einleiten von Abwasser werden folgende Anforderungen gestellt:

##### 3.8.1.1. Abwasservolumenstrom

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

<b>Abwasservolumenstrom</b>	1,7 m <sup>3</sup> /h	42 m <sup>3</sup> /d	12.750 m <sup>3</sup> /a
-----------------------------	-----------------------	----------------------	--------------------------

### 3.8.1.2. Überwachungswerte

Folgende Werte sind einzuhalten:

Parameter	Probenahmeart	Wert	Einheit
Adsorbierbare organisch gebunden Halogene (AOX)	Stichprobe	1	mg/l
Kupfer	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Nickel	Qualifizierte Stichprobe	0,5	mg/l
Zink	Qualifizierte Stichprobe	2	mg/l

### 3.8.2. Überwachungsstelle: Rückspülung UO-Anlage

<b>Abwasservolumenstrom</b>	0,7 m <sup>3</sup> /h
-----------------------------	-----------------------

### 3.8.3. Probennahme und Probenvorbehaltung

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der AbwV in jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter Nr. 2.3 genannten Analyse und Messverfahren zu befolgen. Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter Nr. 2.1. Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist.

### 3.8.4. Analysen- und Messverfahren

Den Werten in 3.8.1 und 3.8.2 liegen die in der Anlage zu § 4 AbwV in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat.

### 3.8.5. Es gelten die Einhaltungsregelung gem. § 6 AbwV.

### 3.8.6. Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B der Anhänge 40 und 31 der AbwV sind einzuhalten.

### 3.8.7. Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

#### 3.8.7.1. Abwasserbehandlungsanlagen

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können. Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

#### 3.8.7.2. Lager- und Dosierbehälter

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

#### 3.8.7.3. Abwasserkanäle und –leitungen

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen nach Nr. 3.8.8.4 durchgeführt werden können.

#### 3.8.7.4. Probenahmeeinrichtungen und Messanschlüsse

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

#### 3.8.7.5. Kennzeichnung der Überwachungsstellen

An den unter Nr. 3.8.1 und 3.8.2 aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

#### 3.8.7.6. Bauabnahme

Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 34 – Team Wasserrecht und Bodenschutz eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind.

Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne der Abwasseranlage vorliegen.

#### 3.8.7.7. Abwassersammlung und –behandlung

Das gesamte Abwasser aus der Oberflächenbehandlung ist der Chargenbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

Die Abwasserbehandlungsanlagen sind so zu betreiben, dass der system- und bemesungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

#### 3.8.7.8. Innerbetriebliche Maßnahmen

Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

#### 3.8.7.9. Geräte

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

#### 3.8.7.10. Einsatzstoffe

Die Betreiberin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

#### 3.8.7.11. Betriebsvorschrift

Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und an der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Nr. 3.8.7.13 durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen oder Anlagenstörungen. Die Betriebsvorschrift muss einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

#### 3.8.7.12. Betriebsbeauftragter

Die Betreiberin hat einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten zu bestellen und diesen dem Landratsamt Neu-Ulm – Fachbereich 34 – Team Wasserrecht und Bodenschutz sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

#### 3.8.7.13. Regelmäßige Unterhaltung der Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten. Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Nr. 3.8.8.1 darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

### 3.8.8. Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

#### 3.8.8.1. Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 10 m<sup>3</sup>/d bis unter 100 m<sup>3</sup>/d maßgebend ist.

Dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 34 – Team Wasserrecht und Bodenschutz ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

### 3.8.8.2. Fotometrische Verfahren

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der EÜV entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

### 3.8.8.3. Überwachung des Bodens auf Schadstellen

Der Aufstellungsbereich der Betriebs- und Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

### 3.8.8.4. Dichtheitsüberwachung

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässerveränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Die Dichtheitsprüfungen sind erstmals vor Inbetriebnahme der Abwasseranlage durchzuführen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 34 – Team Wasserrecht und Bodenschutz zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die bei den Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Abwasserableitung vor der Behandlung	Abwasserableitung nach der Behandlung oder für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre
Dichtheitsprüfung	alle 10 Jahre	alle 20 Jahre

Die einfache Sichtprüfung umfasst die Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z. B. mittels Spiegelung. Die eingehende Sichtprüfung ist gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden durchzuführen; sie entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist. Bei Abwasserbecken sind folgende Prüfungen durchzuführen:

	Becken für behandlungsbedürftiges Abwasser	Becken für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser; Becken für die Abwasserbehandlung
einfache Sichtprüfung	jährlich	jährlich
eingehende Sichtprüfung	alle 5 Jahre	alle 10 Jahre

### 3.8.9. Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen

#### 3.8.9.1. Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen, sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 34 – Team Wasserrecht und Bodenschutz und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Für Änderungen, die einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, ist ein Antrag zu stellen.

#### 3.8.9.2. Stilllegung

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist vorab der Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 34 – Team Wasserrecht und Bodenschutz und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

#### 3.8.9.3. Betriebsvorschrift

Die Betriebsvorschrift nach Nr. 3.8.7.11 ist dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 34 – Team Wasserrecht und Bodenschutz zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

#### 3.8.9.4. Baubeginn und Bauvollendung

Baubeginn und -vollendung sind dem Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich 34 – Team Wasserrecht und Bodenschutz und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Wird die Anlage in

mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen.

#### 3.8.10. Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### 3.9. Arbeitsschutz

3.9.1. Die Dokumentation der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung und die hierzu festgelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit müssen zur Inbetriebnahme der Anlage vorliegen.

3.9.2. Soweit Vertretungsbefugte der Betreiberin die Anlage nicht selbst leiten, sind für deren Leitung eine oder mehrere geeignete, fachkundige und befähigte Personen schriftlich zu bestellen. Sie sind über die Auflagen/ Nebenbestimmung der Genehmigung in Kenntnis zu setzen. (zu Hinweis 4.10)

3.9.3. Das Explosionsschutzdokument und die festgelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit (Explosionsschutzkonzept), müssen zur Inbetriebnahme der Arbeitsstätte vorliegen.

3.9.4. Eine Abnahme-Prüfbescheinigung zur Explosionssicherheit ist in Kopie dem Gewerbeaufsichtsamt zu übersenden. (zu Hinweis 4.11)

### 4. Hinweise

4.1. Diese Genehmigung beinhaltet auch die für die Anlage erforderliche baurechtliche und wasserrechtliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser aus der Abwasseranlage vom Anlagenstandort in die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Weißenhorn.

Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

4.2. Es wird auf die Verpflichtung aus § 15 BImSchG verwiesen, jede Änderung, für die keine Genehmigung beantragt wird, mindestens einen Monat vor deren Umsetzung mit entsprechenden Unterlagen beim Landratsamt Neu-Ulm anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter auswirken kann. Daneben können Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Gestattungen und Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich sein.

Soweit Änderungen wesentliche Änderungen im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG darstellen, unterliegen sie in jedem Fall der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Erforderliche Genehmigungen sind entsprechend rechtzeitig zu beantragen.



- 4.3. Nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist der Zeitpunkt einer beabsichtigten Betriebseinstellung der genehmigungsbedürftigen Anlage (Gesamtanlage) unverzüglich dem Landratsamt Neu-Ulm anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten, die sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergeben, beizufügen.
- 4.4. Die Betreiberin hat eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV durchzuführen. Bei prüfpflichtigen Anlagen sind neben der Dokumentation zusätzliche Unterlagen nach § 43 Abs. 2 AwSV bereitzuhalten. Auf Verlangen sind die Unterlagen der Behörde vorzulegen.
- 4.5. Für Anlage Nr. 2 (Tauchbeschichtungsanlage (HBV)) und Anlage Nr. 4 (Pulverbeschichtungsanlage 2 (HBV)) sind Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV vorzuhalten. Für Anlagen der Gefährdungsstufe A sowie für Anlage Nr. 7 (L3 – Lager Pulverbeschichtung (LAU)) hat die Betreiberin das Merkblatt nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen anzubringen.
- 4.6. Für die Errichtung der Anlage Nr. 1 (Tauchvorbehandlungsanlage (HBV)) mit der Gefährdungsstufe D besteht gemäß § 45 AwSV eine Fachbetriebspflicht. Für die anderen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird ebenfalls ein Fachbetrieb empfohlen.
- 4.7. Die Zielvorgaben unter Nr. 6 der Stellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz nach AwSV der Müller-BBM vom 28.03.2022, Bericht Nr. M168218/01 sind für die Erfüllung der gewässerschutztechnischen Anforderungen der AwSV in der Detailplanung zu berücksichtigen und vor Inbetriebnahme der Anlagen und im laufenden Betrieb umzusetzen.
- 4.8. Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der EÜV in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.
- 4.9. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung zum Arbeitsschutz und zur Anlagensicherheit durchzuführen, die die Gefahren, die von den Anlagen in Wechselwirkung mit der Arbeitsumwelt, in der sich die Anlagen befinden, ausgehen, berücksichtigt. Notwendige Maßnahmen sind umzusetzen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind u.a. erforderliche und wiederkehrende Prüfungen, die Behebung von Störungen, Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten oder Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb mit zu betrachten.

Zur Gefährdungsbeurteilung gehört insbesondere auch die Beurteilung der Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische gem. § 6 Abs. 9 GefStoffV.

Für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung sind fachkundige Personen hinzuzuziehen. Technische und organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen sind am Stand der Technik zu orientieren. Zum Stand der Technik vgl. insbesondere: Technische Regeln zur Betriebssicherheitsverordnung (TRBS), u.a. TRBS 1111 „Gefährdungsbeurteilung und sicherheitstechnische Bewertung“, Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 720, 721, 722, 723, 724, 507, 510, 727, 800, Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR);

die Gefährdungsbeurteilung ist gemäß Erkenntnissen aus dem Betrieb und aus Anlagenprüfungen fortzuschreiben und regelmäßig zu aktualisieren. (zu Auflage 3.9.1)

4.10. Befähigte Person ist z.B. eine Person, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. (zu Auflage 3.9.2)

4.11. Vor der ersten Inbetriebnahme - und entsprechend auch nach prüfpflichtigen Änderungen – sind Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach § 15 i.V.m Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 4.1 BetrSichV auf Explosionssicherheit prüfen zu lassen.

Die Prüfungen sind von einer zugelassenen Überwachungsstelle – ZÜS bzw. von einer befähigten Person nach Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.3 BetrSichV durchführen zu lassen.

Prüfpflichtige Ablagen dürfen nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt und dokumentiert wurden (§ 4 Abs. 4 BetrSichV). (zu Auflage 3.9.4)

4.12. Hinweise zu arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an Atemluftqualität und Lüftungstechnik

4.12.1. In Arbeitsräumen der Arbeitsstätte, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Tätigkeit Zutritt haben, muss ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein und die Zufuhr von Frischluft in ausreichender Menge sichergestellt sein.

4.12.2. Unter Beachtung der gesetzlichen Rangfolge sind geeignete Schutzmaßnahmen für gesundheitlich zuträgliche Atemluft sicherzustellen: Das sind – soweit möglich - technisch geschlossenen Systeme (z.B. Kapselungen), wirksame Absaugungen für Gefahrstoffe an der Entstehungsstelle, technische Lüftungsanlagen oder Kombinationen der vorgenannten Maßnahmen (Mindestluftvolumenströme vgl. TRGS 507)

4.12.3. Die Gefahrstoffexposition der Beschäftigten in der Arbeitsstätte ist so gering zu halten, wie dies nach Stand der Technik möglich ist.

4.12.4. Offene, beheizte Bäder/ Becken und sonstige offene Behälter/ Becken, die gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe oder Nebel in gesundheitsschädlicher Konzentration oder gefährliche explosionsfähige Atmosphäre entwickeln, müssen geeignete, wirksame Absaugeinrichtungen an der Entstehungsstelle/ Behälterrandaabsaugungen haben. Ihre Wirkung darf nicht durch andere, der technischen Lüftung dienenden Einrichtungen beeinträchtigt werden.

4.12.5. Die Abluft aus Lüftungstechnischen Anlagen und aus Objektabsaugungen, die gefährliche Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube oder gefährliche explosionsfähige Atmosphäre enthält, ist gefahrlos abzuführen.

4.12.6. Die Abluftleitungen müssen so beschaffen und geführt sein, dass gesundheitsgefährliche Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube oder gefährliche explosionsfähige Atmosphäre nicht in betriebliche Räume eindringen können.

4.12.7. Störungen von Absaugungen und Störungen erforderlicher Lüftungsanlagen sind durch selbsttätige Warneinrichtungen anzuzeigen.

#### 4.13. Hinweise zu Beschaffenheitsanforderungen von Maschinen und Anlagen

4.13.1. Neue Maschinen und Anlagen müssen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen solcher Rechtsvorschriften entsprechen, durch die europäische Gemeinschaftsrichtlinien für das Inverkehrbringen in deutsche Recht umgesetzt werden (CE-Konformität der Gesamtanlagen, Dokumentation der CE-Konformitätserklärung).

4.13.2. Beheizte Bäder/ Becken müssen mit Sicherheitseinrichtungen gegen Überhitzung ausgerüstet sein.

4.13.3. Für die elektrischen Einrichtungen zum Betrieb der Anlagentechnik müssen gesonderte Schalteinrichtungen vorhanden sein. Sie müssen auch im Brandfall leicht erreichbar sein. Die Schalteinrichtungen müssen entsprechend ihrer Funktion und ihrem Schaltzustand deutlich gekennzeichnet sein. Die Sicherheitsbeleuchtung und Lüftungseinrichtungen müssen auch nach Teilabschaltung weiter betrieben werden können.

#### 4.14. Hinweise zu Arbeitsstätte, Arbeitsplätzen, Verkehrs- und Rettungswegen

4.14.1. Fußböden und Wände im Bereich offener Chemikalienbäder müssen widerstandsfähig gegenüber den verwendeten Gefahrstoffen und Gemischen sein und Gefälle zu einem Ablauf haben.

4.14.2. Abläufe im Fußboden müssen so beschaffen sein, dass Arbeitnehmer durch Gefahrstoffe und Gemische nicht gefährdet werden.

4.14.3. Für Bäder, Behälter, Gefäße und Rohrleitungen die Gefahrstoffe oder Gemische beinhalten oder fördern sind die Kennzeichnungsvorschriften der GefStoffV anzuwenden. Die Regeln dafür finden sich in der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 CLP-Verordnung. Die Rohrleitungskennzeichnung von Gefahrstoffen oder Gemischen in Fließrichtung muss gut sichtbar insbesondere an gefahrenträchtigen Stellen, wie Schiebern und Anschlussstellen angebracht werden.

4.14.4. In unmittelbarer Nähe von Chemikalienbädern/-becken sind Wasserentnahmestellen sowie leicht zugängliche Augen- und Notduschen anzuordnen.

4.14.5. Der Behälterrand offener Becken oder Bäder muss mindestens 1,0 m über der Standfläche der Arbeitnehmer angeordnet sein, wenn nicht durch andere Maßnahmen ein Hineinstürzen verhindert wird.

4.14.6. Verbots-, Warn-, Hinweisbeschilderung (z.B. Fluchtwegbeschilderung) muss deutlich erkennbar sein.

4.14.7. Für Fluchtwege und Notausgänge ist eine Sicherheitsbeleuchtung entsprechend Arbeitsstättenregel ASR A 3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ vorzusehen.

- 4.14.8. Im Verlauf der Fluchtwege müssen Türen als Drehflügeltüren, die in Fluchtrichtung aufgeschlagen, ausgeführt werden.
- 4.14.9. In der Arbeitsstätte ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach Art des Betriebes möglich ist.

## 5. Kostenentscheidung

- 5.1. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 5.2. Für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von 132.053,84 € festgesetzt.
- 5.3. Die Auslagen sind zu erstatten. Bislang sind Auslagen in Höhe von 2.137,90 € angefallen. Kommende Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids werden mitgeteilt, sobald die Rechnungen der Zeitungen vorliegen.

## 6. Gründe

- 6.1. Die Peri Werk Weißenhorn GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 13.05.2022 beim Landratsamt Neu-Ulm die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Beschichtung von Schalungselementen aus Stahl mit einem Volumen von 121 Kubikmetern beantragt. Die Unterlagen wurden zuletzt ergänzt am 13.04.2023.

Das Vorhaben soll auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1702 der Gemarkung Weißenhorn verwirklicht werden.

Im Verfahren wurden zur fachtechnischen Begutachtung des Vorhabens bzw. als beteiligte Behörden

- die Stadt Weißenhorn,
- die untere Bauaufsichtsbehörde,
- die untere Wasserrechtsbehörde,
- das Gewerbeaufsichtsamt,
- der Kreisbrandrat und
- der Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Neu-Ulm gehört.

Den Antragsunterlagen liegen folgende Gutachten bei:

- Fachgutachten Luftschadstoffe mit Schornsteinhöhenberechnung und Bewertung des Vorhabens in Hinblick auf die Betreiberpflichten zur Abfallwirtschaft und zur Energieeffizienz des Ingenieurbüros für technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher vom 09.03.2022 (64 Seiten)
- Fachgutachten zu den Belangen des Schallimmissionsschutzes im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, Bericht Nr. M160470/02 der Müller-BBM GmbH vom 28.03.2022 (41 Seiten)

- Gutachterliche Stellungnahme zur Überprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität der Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BlmSchV (StörfallV) und zur allgemeinen Sicherheit, Bericht Nr. M168505/01 der Müller-BBM GmbH vom 09.03.2022 (15 Seiten)
- Stellungnahme zum anlagenbezogenen Gewässerschutz nach AwSV, Bericht Nr. M16217/01 der Müller-BBM GmbH vom 28.03.2022 (31 Seiten)
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. den Kriterien der Anlage 3 des UVPG für die Errichtung einer neuen Stahlbeschichtungsanlage der Peri Werk Weißenhorn GmbH & Co. KG, Bericht Nr. M168474/01 der Müller-BBM GmbH vom 25.04.2022 (56 Seiten)

Gutachter und beteiligte Behörden stimmen dem Vorhaben unter Berücksichtigung von Auflagen und Hinweisen auf rechtliche Bestimmungen grundsätzlich zu.

- 6.2. Das Landratsamt Neu-Ulm ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG zum Erlass der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig.
- 6.3. Die beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BlmSchG wurde nicht erteilt, da die Peri Werk Weißenhorn GmbH & Co. KG davon abgesehen hat.
- 6.4. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. Ziffer 3.10.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV, da das Wirkbad mit einem Volumen von 121 Kubikmetern die Mengenschwelle von 30 Kubikmetern der Ziffer 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV übersteigt. Das Genehmigungsverfahren wurde als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 4, 10 BlmSchG durchgeführt.
- 6.5. Das Vorhaben wurde gemäß § 10 BlmSchG im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landkreises Neu-Ulm sowie in den örtlichen Tageszeitungen am 19.08.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Antrag und Pläne lagen in der Zeit vom 29.08.2022 bis einschließlich 28.09.2022 zur Einsicht im Landratsamt Neu-Ulm und bei der Stadt Weißenhorn aus. Die Antragsunterlagen erhalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die entsprechend gekennzeichnet sind. Entsprechende Ersatzunterlagen wurden zur Verfügung gestellt. Während dieser Zeit und bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 28.10.2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

- 6.6. Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für die Oberflächenbehandlungsanlage ist eine allgemeine Vorprüfung nach Ziffer 3.9.1 (A) der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Dabei ist gemäß Anlage 3 des UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können.

Das Landratsamt ist nach Durchführung der Vorprüfung unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu dem Ergebnis gekommen, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Entscheidung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, wurde entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG im UVP-Portal des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) veröffentlicht.

- 6.7. Die Anlage ist nach § 3 i.V.m. Ziffer 3.10.1. (G/E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 (ABl. L334 vom 17.12.2010, S. 17). Für diese sog. IE-Anlagen ist nach § 10 Abs. 1a BImSchG grundsätzlich ein Ausgangszustandsbericht (AZB) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde wurde auf die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes verzichtet, da eine Verschmutzung von Boden und Grundwasser mit relevanten gefährlichen Stoffen aufgrund der beim Anlagenbetrieb vorgesehenen Sicherungsvorrichtungen und Schutzmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden kann.

- 6.8. Die Genehmigung nach § 4 BImSchG war zu erteilen, da alle Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG erfüllt sind.

Nach § 6 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der fachtechnischen Begutachtung des Vorhabens und aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Auflagen und unter Beachtung der Hinweise auf rechtliche Bestimmungen sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, Abfälle vermieden, verwertet bzw. ordnungsgemäß entsorgt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

- 6.9. Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Einleitung des im Betrieb anfallenden Abwassers bedarf einer Genehmigung nach §§ 57, 58 Abs. 1 WHG i.V.m. Anhänge 40 und 31 der AbwV. Gemäß § 58 Abs. 2 WHG darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die in Abschnitt B Nr. 1 genannten Anforderungen sowie die allgemeinen Anforderungen gem. § 3 AbwV und gem. Anhang 40 und 31 AbwV eingehalten werden. Außerdem darf die Erfüllung der Anforderungen an die Direktinleitung aus der Abwasseranlage der Stadt Weißenhorn nicht gefährdet werden.

Die Prüfung durch den amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamts hat ergeben, dass die vorgenannten Bedingungen bei Einhaltung der unter Ziffer 3.8 genannten Inhalts- und Nebenbestimmung gegeben sind und die Genehmigung nach § 58 WHG erteilt werden kann.

- 6.10. Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen stützt sich auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

- 6.11. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10, 11 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 Alt. 6, 8.II.0/1.3.1, 8.IV.0/1.10.1 i.V.m. 8.IV.0/1.1.4.3 KVz. Die festgesetzte Gebühr beinhaltet neben den Kosten für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die Kosten für die wasserrechtliche Genehmigung.

## 7. Glossar

AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer vom 21.03.1997 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I. S. 87)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905), §§ 57 bis 60 in Kraft getreten am 22. April 2017, im Übrigen am 1. August 2017
BayImSchG	Bayerisches Immissionsschutzgesetz vom 10.12.2019 (BayRS 2129-1-1-U)
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 202)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen vom 20.09.1995 (BayRS 753-1-12-U)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.07.2021 (BGBl. I. S. 3115)
KG	Kostengesetz vom 20.02.1998 (Bay RS 2013-1-1-F)
KVz	Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis) vom 12.10.2001 (BayRS 2013-1-2-F)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 49)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.  
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Burkhard  
Regierungsrätin

Anlagen:

- 1 Anlage 1 „Anlagenkenn- und Auslegungsdaten“
- 1 Anlage 2 „Auflagenzusammenfassung“
- 1 Kostenrechnung
- 1 Formular „Anzeige der Nutzungsaufnahme“
- 1 Bautafel
- 3 Planordner (2. Fertigung) mit Genehmigungsvermerk
- 6 Planordner (4., 7. Fertigung) ohne Genehmigungsvermerk